

Grundbesitzerverband



Nordrhein-Westfalen e. V.

NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE**ZUSCHRIFT****13/ 4 7 2 1**

alle Bgg.

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Natur-
haushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG)“**

**Öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtages
am 1. Februar 2005**

Der Grundbesitzerverband lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf aus grundsätzlichen Erwägungen ab und bittet den Landtag, auf Änderungen des Gesetzentwurfes zu bestehen und das Gesetz auf keinen Fall zu verabschieden, bevor das Bundeswaldgesetz in Kraft tritt.

B e g r ü n d u n g :

1. Abhängigkeit von anderen Gesetzen des Bundes und des Landes

Das Bundeswaldgesetz enthält offenbar noch zahlreiche strittige Bestimmungen, weshalb die erste Ressortabstimmung der Bundesregierung gescheitert ist. Das Gesetz wird im März dem Bundestag zugeleitet und voraussichtlich vor der Sommerpause verabschiedet werden.

Wegen der zahlreichen Interdependenzen zwischen Wald- und Naturschutzrecht erachtet es der Grundbesitzerverband für dringend geboten, das Landschaftsgesetz NRW auf Kompatibilität mit dem Bundeswaldgesetz auszurichten und daher die endgültige Fassung des Bundeswaldgesetzes abzuwarten.

2. Kritik am Entwurf zur LG-Novelle

Im vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW sind eine Vielzahl neuer Umweltauflagen fixiert, wie z.B. Eingriffstatbestand Windräder, Weihnachtsbaumkulturen. Allee und Baumreihen erhalten generell den Status „Geschützter Landschaftsbestandteil“ etc. Des weiteren werden die Standards für die „gute fachliche Praxis“ verschärft. Für die Landwirtschaft sind es 7 neue Auflagenbereiche. Die Forstwirtschaft wird generell unter das Leitbild „Schaffung Naturnaher Wälder“ gestellt. Bei der Fischerei wird der Besatz oberirdischer Gewässer mit dort nicht heimischen Tierarten generell untersagt.

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956

Vorstand: Alhard Frhr.v.dem Bussche-Kessel (Vors.), Wilhelm Graf v.Spee, Clemens Frhr.v.Oer
Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51
Geschäftsführer: Wolfgang Matenaers, Justitiar: Dr. Walter Potthast
e-mail: nrw-grundbesitzer-ddf@t-online.de Homepage: www.grundbesitzerverbaende.de



Des Weiteren werden verbesserte Grundlagen für Erholung in Natur und Landschaft geschaffen sowie das Biotopverbundsystem zu Lasten wirtschaftlicher Tragheit auf den betroffenen Grundstücken gestärkt.

So sehr diese Ziele gesellschaftspolitisch wünschbar erscheinen, ist aus unserer Sicht das große Manko des Gesetzentwurfes, daß der Vielzahl sehr konkreter Auflagen keine gesetzliche Verankerung einer Ausgleichsregelung gegenübersteht.

Ausgangssituation / Problem

Die Land- und Forstwirtschaft befindet sich seit den 1960er-Jahren in einer konjunkturabhängigen Strukturkrise. Diese ist für die privaten Agrar- bzw. Forstbetriebe vor allem durch den globalen Trend sich verschlechternder Terms of Trade insbesondere für Holz gekennzeichnet. Erhielt man in Nordrhein-Westfalen für einen Festmeter Holz 1950 den durchschnittlichen Gegenwert von 20 Arbeiterstunden, liegt dieser heute bei etwa 1 Arbeiterstunde. Ähnliche Relationen ergeben sich auch für die klassischen landwirtschaftlichen Produkte. Im Zuge der EU-Osterweiterung sowie der insgesamt globalisierten Märkte für land- und forstwirtschaftliche Produkte scheint sich der beschriebene Trend in den nächsten Jahrzehnten eher noch zu verschärfen. Weitere rechtliche und (v.a. naturschutz-) fachliche Auflagen für die Grundbesitzer verschärfen die Markttrends zusätzlich beträchtlich. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ebenfalls deutlich und wettbewerbsverzerrend verschlechtert worden.

Gleichzeitig sind die Unterhaltungskosten für Land- und Forstwirtschaftliche Gebäude (ertragsverzehrende Immobilien) ständig gestiegen.

Die kontinuierlichen Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für das agrarische Wirtschaften gefährden die sich weitgehend im Privatbesitz befindliche Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens. Während es den Grundbesitzern in den vergangenen Jahrhunderten bis in die Nachkriegszeit gelang, mit ihren Erträgen aus der Land- und Forstwirtschaft „Kulturlandschaft“ im umfassenden Sinne (Wald, Wege, Erholungseinrichtungen, Gutshöfe, Schlösser, Parks, Gärten, Alleen u.v.m.) nicht nur aufzubauen, sondern auch nachhaltig zu bewirtschaften, zu pflegen, zu restaurieren etc., reichen die Einnahmen heute in vielen Fällen bereits schon nicht mehr, den Unterhalt der Familie und der Gebäude sicherzustellen. Dies gilt in besonderem Maße für viele „Landmarken“ Nordrhein-Westfalens (z.B. Wasserschlösser, denkmalgeschützte Höfe, Naturdenkmale etc.), deren Unterhalt durch die gesunkenen Einkommen nicht mehr sichergestellt werden kann. Ein „Verfall“ von Kulturlandschaft ist aber nicht nur aus landschaftsästhetischen, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen von erheblicher Bedeutung, z.B. durch die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Tourismus bzw. Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Aufgrund der Finanzsituation der Länder und des Bundes kann kurz- bis mittelfristig nicht damit gerechnet werden, daß die „öffentliche Hand“ durch die Auflage von entsprechenden, signifikanten Förderprogrammen diesem allseits wahrnehmbaren Trend Einhalt gebietet.

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956

Vorstand: Alhard Frhr.v.dem Bussche-Kessel (Vors.), Wilhelm Graf v. Spee, Clemens Frhr.v.Oer

Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51

Geschäftsführer: Wolfgang Matenaers, Justitiar: Dr. Walter Potthast

e-mail: nrw-grundbesitzer-ddf@t-online.de Homepage: www.grundbesitzerverbaende.de



Aufgabe

Aufgabe wird es daher sein ein Konzept zu entwickeln, in dem möglichst ohne öffentliche Mittel die „Kulturlandschaftsnutzer“ (Erholungssuchende, Natur- und Umweltschutz etc.) und die „Kulturlandschaftsbesitzer“ in eine Win-Win-Situation kommen, d.h. die Kulturlandschaft unter Beachtung naturschutzfachlicher, baudenkmalfachlicher etc. Gesichtspunkte und unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten des Grundbesitzes erhalten und weiterentwickelt wird und gleichzeitig die Erzielung eines notwendigen und angemessenen Einkommens gesichert werden.

Hintergründe

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Planungs- und Maßnahmenträger verpflichtet, Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (Eingriffsregelung), wobei eine Kompensationsfläche nachzuweisen ist, auf der die geforderte ökologische Aufwertung möglich ist.

Insbesondere in Nordrhein-Westfalen besteht ein hoher Kompensations- / Flächenbedarf. Häufig ist es für Planungs- und Maßnahmenträger aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit jedoch schwierig, eine Kompensationsfläche mit geeignetem Aufwertungspotential nachzuweisen. Außerdem entstehen oft Kosten, die eine jahrelange finanzielle Belastung der Projekte darstellen und häufig nicht abzuschätzen sind. Neben den Kosten für den Flächenankauf fallen Kosten für die Anlegung bzw. naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, die dauernde Unterhaltung sowie Steuern und Abgaben an.

Lösungsmöglichkeit/Fazit

Die Chance dieses Gesetzentwurfes wäre die Schaffung „neuer Spielregeln“ für eine nachhaltig umweltbewusste Kulturlandnutzung. Dazu müßten die in § 5 a Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen zeitlich mit dem Gesetz so abgestimmt werden, daß daraus eine für die Land- und Forstwirtschaft verlässliche Kalkulationsgröße wird.

Sowohl die naturwissenschaftliche als auch die monetäre Bewertung von Naturschutzleistungen führt dann zu einer „harten Währung“, die es dem Eigentümer ermöglicht, neben das Urprodukt Getreide, Rüben, Holz etc. das Dienstleistungspaket Landschaftsbild zu stellen.

Die nachhaltige Sicherung dieses integrierten Nutzungssystems bedarf aus ökologischen bzw. naturschutzfachlichen Gesichtspunkten genauso der langfristigen Sicherheit wie aus ökonomischer Sicht.

Denkmalschutz, Kulturlandschaftspflege und Naturschutz werden nur dann effektiv und nachhaltig zur Wirkung kommen, wenn neben der Festschreibung von Nutzungsregeln auch die langfristige ökonomische Tragfähigkeit gewährleistet ist.

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956

Vorstand: Alhard Frhr.v.dem Bussche-Kessel (Vors.), Wilhelm Graf v.Spee, Clemens Frhr.v.Oer

Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51

Geschäftsführer: Wolfgang Matenaers, Justitiar: Dr. Walter Potthast

e-mail: nrw-grundbesitzer-ddf@t-online.de Homepage: www.grundbesitzerverbaende.de

Grundbesitzerverband**Nordrhein-Westfalen e. V.**

Neben dieser Forderung nach Verankerung einer Öffnungsklausel für die Durchführung von ökologischen Kompensationsmaßnahmen in der Landschaft – insbesondere bestehen Defizite in der Verwaltungspraxis für Waldgrundstücke – bitten wir den Landtag sich bewußt zu sein, daß die Höfe keine weiteren Einschränkungen des Wirtschaftens entschädigungslos mehr verkraften können.

Unsere eingangs erhobene Forderung auf Gesetzesänderung geht also dahin, die vom Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Beschränkungen der Landbewirtschaftung entweder

- auf das absolut notwendige Mindestmaß (EU-Vorgaben, Bundesgesetze) zurückzunehmen oder
- durch einen klaren gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung zu kompensieren

Düsseldorf, den 26. Januar 2005
Grundbesitzerverband NRW e. V.

Alhard Freiherr von dem Bussche-Kessell
Vorsitzender

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956

Vorstand: Alhard Frhr.v.dem Bussche-Kessell (Vors.), Wilhelm Graf v.Spee, Clemens Frhr.v.Oer
Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51
Geschäftsführer: Wolfgang Matenaers, Justitiar: Dr. Walter Potthast
e-mail: nrw-grundbesitzer-ddf@t-online.de Homepage: www.grundbesitzerverbaende.de